

Handels-Bestimmungen.

Erste Bestimmung.

Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhr-Tarif nicht angeführt sind, sich aber in dem Einfuhr-Tarif aufgezählt finden, sollen, wenn sie ausgeführt werden, dieselben Zölle zahlen, welche ihnen durch den Einfuhr-Tarif auferlegt sind.

In gleicher Weise sollen die im Einfuhr-Tarif nicht aufgezählten Artikel, welche sich im Ausfuhr-Tarif verzeichnet finden, wenn sie importirt werden, dieselben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhr-Tarif ihnen auferlegt sind.

Artikel, welche sich weder in dem einen noch in dem andern dieser beiden Tarife verzeichnet finden, und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt sind, sollen einen Zoll von fünf (5) Prozent ad valorem zahlen, wobei der Marktpreis zum Grunde gelegt werden soll.

Zweite Bestimmung.

Zollfreie Waaren:

Gold und Silber in Barren.
 Fremde Münzen.
 Mehl, Maismehl, Sago, Biscuit.
 Präservirtes Fleisch, präservirte Gemüse.
 Käse, Butter, Zucker-Waaren.
 Fremde Kleidungsstücke.
 Gold- und Juwelier-Waaren.
 Silber- und plattirte Waaren.
 Parfümerien.
 Seife aller Art.
 Holzlofen.
 Brennholz.
 Fremde Kerzen.
 Fremder Tabak.
 Fremde Cigarren.
 Wein, Bier und Spirituosen.